

**BESCHLUSS Nr. 1/2001 DES ASSOZIATIONSRATES EU-TSCHECHISCHE REPUBLIK****vom 5. Januar 2001****über die Verlängerung des mit dem Beschluss Nr. 3/97 des Assoziationsrates eingeführten Systems der doppelten Kontrolle für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2001**

(2001/93/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kontaktgruppe nach Artikel 10 des Protokolls Nr. 2 zu dem am 1. Februar 1995 in Kraft getretenen Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits ist in ihrer Sitzung vom 13. September 2000 übereingekommen, dem durch Artikel 104 des Abkommens eingesetzten Assoziationsrat zu empfehlen, das 1998 mit dem Beschluss Nr. 3/97 des Assoziationsrates <sup>(1)</sup> eingeführte und zuletzt mit dem Beschluss Nr. 1/2000 des Assoziationsrates <sup>(2)</sup> für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 verlängerte System der doppelten Kontrolle für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2001 zu verlängern.
- (2) Der Assoziationsrat ist in Kenntnis aller zweckdienlichen Angaben übereingekommen, dieser Empfehlung zu folgen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das mit dem Beschluss Nr. 3/97 des Assoziationsrates eingeführte System der doppelten Kontrolle gilt für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2001 weiter. In der Präambel sowie in Artikel 1 Absätze 1 und 3 des Beschlusses wird der Zeitraum „1. Januar bis 31. Dezember 2000“ durch „1. Januar bis 31. Dezember 2001“ ersetzt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2001.

Geschehen zu Brüssel am 5. Januar 2001.

*Im Namen des Assoziationsrates*

*Der Präsident*

A. LINDH

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 13 vom 19.1.1998, S. 57.

<sup>(2)</sup> ABl. L 69 vom 17.3.2000, S. 53.